



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Sandra Stadler

Aktenzeichen : 815.12

Vorlage Nr. : GR 015

Datum : 15.09.2009

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : I. Gebührenkalkulation 2010
II. Berechnung der Zinsen und Tilgung
III. Berechnung der voraussichtlichen
Abschreibung
IV. Wasserversorgungssatzung
V. Synopse Wasserversorgungssatzung

Thema:

Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 22.09.2009

1. Die Wasserverbrauchsgebühr für Tarifabnehmer erhöht sich von 2,19 Euro/m³ um 0,12 Euro/m³ auf 2,31 Euro/m³.
2. Die Grundgebühren bleiben unverändert.
3. Die Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren sowie der Grund- und Bereitstellungsgebühren (siehe Anlage I) für das Jahr 2010 wird festgestellt.
4. Der Verlustvortrag in Höhe von 18.719,16 Euro wird in die Gebührenkalkulation 2010 als Ausgabe eingestellt.
5. Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser wird entsprechend der Anlage IV. beschlossen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

A. Rechtliche Vorgaben

Nach § 78 Abs. 2 Nr.1 GemO, § 12 Abs. 1 EigBG hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistung (= Gebühren) vor der Deckung durch Kredite und Steuern zu beschaffen (Grundsatz des Vorranges der speziellen vor den allgemeinen Deckungsmitteln). Dies bedeutet, dass die Gemeinde möglichst kostendeckende Entgelte zu erheben hat. Eine Subventionierung der Wasserversorgung aus allgemeinen Deckungsmitteln (Steuern und Kredite) würde dem Grundsatz des Vorrangs der speziellen vor den allgemeinen Deckungsmitteln widersprechen. Diesem Grundsatz liegt der Gesichtspunkt zugrunde, dass derjenige, der eine kommunale Leistung beansprucht, auch die entstehenden Kosten trägt (Verursacherprinzip).

Die Grundsätze des § 78 Abs. 2 GemO, insbesondere ihre Rangfolge, sind zwingend. Die Bestimmungen der GemO erfordern eine laufende Überprüfung der Gebührenhaushalte.

Bei der Gebührenbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. In der nachstehenden Gebührenkalkulation wird das Jahr 2010 kalkuliert.

B. Erläuterungen zu den Kostenansätzen

Als Grundlage für die Kostenansätze wurden die Wirtschaftsplanansätze 2010 herangezogen.

I. Abschreibungen (6.8040.)

Die Investitionen bringen zwangsläufig einen höheren Abschreibungsaufwand mit sich. Im Jahr 2010 ist mit einer Abschreibung in Höhe von 307 T Euro zu rechnen (siehe Anlage III).

II. Kapitaldienst (6.8060.)

Beim Eigenbetrieb Wasserwerk treten die tatsächlichen Fremdzinsen an die Stelle der sonst bei den kostenrechnenden Einrichtungen verwendeten kalkulatorischen Zinsen.

Die Kalkulation 2010 ergab einen Zinsaufwand für Fremdkapital in Höhe von rund 150.200 Euro und einen Zinsaufwand für Betriebsmittelkredite in Höhe von 10.000 Euro.

Im Jahr 2010 sind Investitionen für das „Ausbaukonzept 2. FA“ in Höhe von 935.211 Euro (2009: 1.667.706 Euro) vorgesehen. Es wird im Jahr 2010 von einer Förderung von 433.938 Euro (Fördersatz: 46,4 %), (2009: 773.816 Euro, Fördersatz: 46,4 %) ausgegangen, so dass sich mit dieser Maßnahme eine Kreditneuaufnahme im Jahr 2010 von rund 800 T Euro (2009: 1 Mio.) ergibt.

III. Erläuterungen zu den Einnahmen (6.8000.)

Die Wasserverbrauchsgebühren der Tarifabnehmer betragen bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch der letzten drei Jahre und einer kostendeckenden Wassergebühr unter Berücksichtigung eines Gewinnzuschlags aufgrund der verbilligten Abgabe an die Stadt voraussichtlich rund 889 T Euro, die der Stadt 41 T Euro.

IV. Jahreswasserverbrauch 2010

Der Wasserverbrauch im Jahr 2006 lag bei 393.340 m³, im Jahr 2007 bei 388.896 m³ und im Jahr 2008 bei 368.465 m³. Für das Jahr 2010 wird ein Wasserverbrauch von 383.567 m³ zugrundegelegt.

V. Behandlung des Verlustvortrages zum 31.12.2008

Die Bilanz zum 31.12.2008 weist einen Verlustvortrag in Höhe von 18.719,16 Euro aus. Durch Saldieren des bisherigen Gewinnvortrages in Höhe von 78.190,64 Euro mit dem im Jahr 2008 entstandenen Verlustes in Höhe von 96.909,80 Euro ergibt sich ein Verlustvortrag in Höhe von 18.719,16 Euro, der als Ausgabe in die Gebührenkalkulation 2010 eingestellt wird.

VI. Errechnete Gebührenhöchstgrenzen

Nach beiliegender Gebührenkalkulation ergibt sich ein kostendeckender Gebührensatz für die Verbrauchsgebühr für Tarifabnehmer von 2,31 Euro/m³ (Anlage I Nr.5, S.3).

Für die Stadt ergibt sich im Jahr 2010 ein kostendeckender Gebührensatz von 2,08 Euro/m³.

VII. „Gewinnzuschlag“

Bisher wurde die verbilligte Abgabe von Wasser für den **Eigenverbrauch** durch eine entsprechende Gewichtung der Bemessungsgrundlagen berücksichtigt. Die Berücksichtigung des Eigenverbrauchs muss aber in Form eines „Gewinnzuschlags“ erfolgen. Im Ergebnis ändert sich gegenüber der bisherigen Darstellungsweise nichts.

VIII. Muster für eine Wasserversorgungssatzung

Der Gemeindegtag hat das Satzungsmuster überarbeitet.

Anlass für die Aktualisierung der Abwasser- bzw. Wasserversorgungssatzung war vor allem die im Zusammenhang mit der Novellierung des KAG notwendig gewordene Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung. Dabei wurden vor allem die Beitragsteile beider Satzungen überarbeitet und der neuen Erschließungsbeitragssatzung angepasst, um sicherzustellen, dass die beitragsrechtlichen Bestimmungen in allen drei Satzungsmustern – soweit möglich – übereinstimmende Regelungen enthalten.

Die Änderungen sind aus der Synopse (s. Anlage IV) zu entnehmen.

IX. Neuer Gebührensatz

Es wird vorgeschlagen, die Wasserverbrauchsgebühr für Tarifabnehmer von 2,19 Euro/m³ um 0,12 Euro/m³ auf 2,31 Euro/m³ zu erhöhen.

Es wird vorgeschlagen, die Grundgebühren beizubehalten.

Stand der Vorberatungen

Der Gemeinderat beschloss am 19.10.2004 die Wasserverbrauchsgebühr mit Wirkung zum 01.01.2005 von 2,13 Euro/m³ um 0,06 Euro/m³ auf 2,19 Euro/m³ zu erhöhen.

Die Bereitstellungsgebühren wurden letztmals in der Sitzung vom 19.10.2004 auf 0,64 Euro/m³ verwendetes Eigenwasser festgesetzt.

Der Gemeinderat beschloss am 03.11.1992, dass die Stadt Furtwangen für ihren Wasserbezug auf die allgemeinen Tarifpreise einen Nachlass von 10 v.H. erhält.

Kosten und Finanzierung

Kalkulation 1997

Im Jahr 1996 rechnete man mit insgesamt rund 329 T Euro zusätzlichen Kosten (71.500 DM Folgekosten der Wasseraufbereitungsanlage „Am Friedhof“, kalkulatorischer Abschreibung von 166.728 DM und einem tatsächlichen Zinsaufwand aufgrund der Neuverschuldung von 405.242 DM) aus. Geteilt durch den damals angenommenen Jahreswasserverbrauch von 430.000 m³ ergab dies einen Mehraufwand pro m³ nach Inbetriebnahme von 0,76 Euro/m³ (siehe GR-Vorlage Nr. 362/1996).

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.10.1996 wurde auf den Bau des II. Funktionsabschnitts, 2. Bauabschnitt, Aufbereitungsanlage „Am Friedhof“ eingegangen. Damals wurde von einem Investitionsvolumen von 8.330.000 DM (4.259 Mio. Euro) ausgegangen. Diese Investitionen würden eine Erhöhung der Verbrauchsgebühr mit sich bringen, weil zusätzliche Fremdkapitalzinsen und Abschreibungen entstehen würden.

Die Wasserverbrauchsgebühr betrug im Jahr 1995 1,99 Euro/m³ und wurde zum 01.01.1997 auf 2,09 Euro/m³ erhöht. Nach Fertigstellung des Hochbehälters Winterberg müsste die Wasserverbrauchsgebühr 2,85 Euro/m³ (2,09 Euro/m³ + 0,76 Euro/m³) betragen.

Kalkulation 2010

Aus der Wassergebührenkalkulation 2010 sind die Ausgaben und Einnahmen ersichtlich (siehe Anlage I).

Die Wassergebührenkalkulation 2010 geht von einem Investitionsvolumen von rund 3.052 Mio. Euro aus. Die zusätzlichen Zinsen und Abschreibungen sind aus den Anlagen II. und III. ersichtlich.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühr von 2,19 Euro/m³ um 0,12 Euro/m³ auf 2,31 Euro/m³ beträgt rund 5 Prozent.

AL	BM
----	----